

# **Gesellschaftsvertrag der „Hagener Erschließungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH (HEG)“ in Hagen**

## **§ 1**

Rechtsform, Firma und Sitz

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma „Hagener Erschließungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH (HEG)“. Der Sitz der Gesellschaft ist Hagen.

## **§ 2**

Gegenstand und Ziele des Unternehmens

(1)Gegenstand der Gesellschaft ist die Erschließung und Vermarktung von Grundstücken und Immobilien in der Stadt Hagen. Ziel ist die Förderung des Wirtschaftsstandortes Hagen, u. a. durch Zurverfügungstellung erschlossener Bauflächen.

Die Gesellschaft kann weitere Aufgaben wahrnehmen, die ihr von ihren Gesellschaftern übertragen werden.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben hat die Gesellschaft die Zielsetzung, die für die Stadt Hagen als kommunale Gebietskörperschaft maßgeblich sind sowie die finanzwirtschaftlichen und sonstigen Ziele, die sich aus der Einbindung der Gesellschaft in das kommunale Aufgaben- und Beteiligungsspektrum ergeben, zu beachten.

(2)Die Gesellschaft ist unter Abwägung des in Absatz 1 genannten Aufgaben zur wirtschaftlichen Betriebsführung verpflichtet.

(3)Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann.

Bei der Beschäftigung der Arbeitnehmer sind gesetzliche und tarifliche Bestimmungen einzuhalten.

## **§ 3**

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4**

Stammkapital, Stammeinlagen

(1)Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000.000,00 € (in Worten: eine Million Euro). Es besteht nur aus zwei Stammeinlagen in Höhe von a) 990.000 € und b) 10.000,00 €.

(2)Das Stammkapital hat zu a) SEH Stadtentwässerung Hagen AöR und zu b) Gesellschaft für Immobilien und aktive Vermögensnutzung der Stadt Hagen mbH übernommen.

(3) Das Stammkapital ist zu 25 % eingezahlt. Die Restbeträge sind nach Aufforderung durch die Geschäftsführer einzuzahlen.

## **§ 5**

Verfügung über Gesellschaftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig.

## **§ 6**

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung.

## **§ 7**

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieses Gesellschaftsvertrages werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) anzuwenden.

## **§ 8**

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Geschäftsführer sind stets dem Wohle der Gesellschaft verpflichtet. Sie sind bei der Führung der Geschäfte an die Beschlüsse und Weisungen der Gesellschafterversammlung und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

(2) Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer wird gemäß § 37 GmbHG in folgendem Umfang beschränkt:

- Rechtsgeschäfte, mit Ausnahme solcher geringen finanziellen Umfanges, von einzelnen Mitgliedern der Geschäftsführung mit der Gesellschaft bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung;
- Rechtsgeschäfte, mit Ausnahme solcher geringen finanziellen Umfanges, von Angehörigen ersten Grades und Ehegatten von Mitgliedern der Geschäftsführung mit der Gesellschaft bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein.

Für Geschäfte mit der Hauptgesellschafterin und deren Beteiligungsunternehmen ist die Geschäftsführung vom Verbot des § 181 BGB befreit. Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung zur Befreiung der Geschäftsführung vom § 181 BGB im Einzelfall befugt.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer in Gemeinschaft oder einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Beschränkung der Vertretungsbefugnis nach Absatz 1 ist zu beachten.

(3) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafter frühzeitig über alle beabsichtigten Maßnahmen, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder ihrer Vorberatung bedürfen.

## **§ 9**

Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

(1) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. Sie ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Gesellschafter sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen.

(3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung in der über den Jahresabschluss entschieden wird findet spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

(4) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens vierzehntätiger Frist einberufen.

(5) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vertreter des Hauptgesellschafters.

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.

(7) Die Geschäftsführung nimmt grundsätzlich an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil.

## **§ 10**

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

(1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz und anderer Stelle dieses Gesellschaftsvertrages genannten Fällen:

1. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und des 5-jährigen Finanzplans
2. Einwilligungen gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages;
3. Feststellung des Jahresabschlusses ;
4. Ergebnisverwendung und Vortrag oder Abdeckung eines Verlustes;
5. Bestellung des Abschlussprüfers;

6. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
  7. Begründung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses von Geschäftsführern;
  8. Entlastung der Geschäftsführung;
  9. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen;
  10. Abschluss, Kündigung, Aufhebung und Änderung von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen sowie sonstiger Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Absatz 1 AktG;
  11. Benennung von Mitgliedern für den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens;
  12. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
  13. Auflösung der Gesellschaft;
  14. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die ihr von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Kapitals.
- (3) Der Vertreter der Hauptgesellschafterin ist an Weisungen des Verwaltungsrates der Hauptgesellschafterin gebunden.

## **§ 11**

### Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan und dem Erfolgsplan. Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beschlussfassung der bei der Stadt Hagen für das Beteiligungscontrolling zuständigen Stelle zuzuleiten.

## **§ 12**

### Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.

(3)Die Gesellschafter haben bis spätestens zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen. Auf den Jahresabschluss sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

(4)Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Die Abschlussprüfung muss sich auf die Prüfungsgegenstände des § 53 Absatz 1 Haushaltsgrundsätzegesetz erstrecken.

(5)Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 108 Absatz 2 Nr. 1 c GO NRW.

(6)Der Stadt Hagen werden zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz auftreten, die nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

### **§ 13**

Gründungskosten

Die Gründungsaufwendungen (Notar- und Gerichtskosten) trägt die Gesellschaft selbst.

### **§ 14**

Bekanntmachungen

Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.